

Das Nationale Begleitgremium: Hochengagiertes Feigenblatt

11 Thesen zum NBG

Jochen Stay, .ausgestrahlt

Vorbemerkung 1:

Dank an Dieter Kostka, aus dessen Expertise über die „Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche für ein langfristiges Atommüll-Lager nach StandAG“ ich einige Gedanken für diesen Vortrag übernommen habe.

Vorbemerkung 2:

Meine Kritik befasst sich mit dem Konstrukt NBG. Sie richtet sich nicht persönlich gegen diejenigen, die sich dort in ihrer Freizeit mit riesigem Aufwand engagieren.

Das Nationale Begleitgremium wurde 2016 eingerichtet, soll eigentlich aus 18 Mitgliedern bestehen, zwölf anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und sechs sogenannte Zufallsbürger*innen. In Wirklichkeit besteht es statt aus 18 nur aus zehn Mitgliedern, weil Bundestag und Bundesrat es seit eineinhalb Jahren nicht schaffen, neue Mitglieder zu benennen.

Das NBG tagt monatlich – teilweise öffentlich. Ab und an besuche ich die Sitzungen, um mir ein Bild zu machen. Daraus – und aus den Anregungen von Dieter Kostka, habe ich folgende Thesen entwickelt:

1. Es gibt kein richtiges Leben im Falschen

Oder wie Goethe es formulierte: „Wer das erste Knopfloch verfehlt, kommt mit dem Zuknöpfen nicht zu Rande!“

In einem wirklich „partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren“ wäre ein unabhängiges, beratendes und kontrollierendes Gremium mit Sicherheit ein unverzichtbares und zielführendes Element. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) wird diesen Ansprüchen an das Verfahren jedoch in keiner Weise gerecht; daran kann dann selbst ein noch so gut aufgestelltes, engagiertes und kritisches Begleitgremium nichts ändern.

2. Es besteht politischer Einfluss auf die Zusammensetzung und Mitglieder des NBG

2/3 der Mitglieder werden von Bundestag und Bundesrat ausgewählt, was im Falle von Konflikten auch schnell dazu führen kann, dass Einzelne nach Ablauf von drei Jahren nicht bestätigt werden.

Die Personen mit „Öko-Image“, die im NBG sitzen, haben teilweise wichtige Rollen in Organisationen, die von Geldern des Bundesumweltministeriums (BMU) profitieren. Es ist so zumindest nicht ausgeschlossen, dass sie darüber disziplinierbar sind – oder sich selbst disziplinieren.

Das Umweltministerium nimmt aktuell massiv Einfluss auf das Verfahren zur Auswahl neuer Zufallsbürger*innen, um zu verhindern, dass die bisherigen Zufallsbürger*innen, die sich gerade in die komplexe Materie eingearbeitet haben, dort weitere drei Jahre mitarbeiten – obwohl das Gesetz das zulässt. Begründung: Sie seien nicht mehr unvoreingenommen.

3. Das NBG soll das Standortsuchverfahren öffentlich legitimieren

Das Atommüll-Bundesamt BfE schreibt:

„Das NBG hat die Aufgabe, die Standortsuche und den Beteiligungsprozess konstruktiv zu begleiten und somit zusätzlich Vertrauen in das Auswahlverfahren zu fördern. Es kann Fragen stellen und Stellungnahmen abgeben.“

Auch im Gesetz steht als ausdrückliches Ziel des NBG, „Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen“. Die Gesetzesbegründung ergänzt noch, dass das Gremium die „Umsetzung des Beteiligungsverfahrens im Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung unterstützen“ solle. Das NBG hat also streng genommen nicht einmal das Mandat, das Beteiligungsverfahren zu kritisieren, denn es soll ja nur dessen Umsetzung unterstützen.

Letztlich ist das NBG also ein PR-Instrument, um einen schlecht gemachten Suchprozess besser ausschauen zu lassen, als er ist.

4. Die „Zufallsbürger*innen“ im NBG vertreten nicht die Interessen der Betroffenen

Die Medien finden das mit den Zufallsbürger*innen spannend und berichten immer wieder gerne darüber, dass ja sogar ganz normale Menschen aus der Mitte der Gesellschaft bei der Standortsuche beteiligt sind. Damit sind diese ein gelungenes PR-Symbol für eine angebliche weitgehende Bürger*innen-Beteiligung.

Eine Zufallsbürgerin berichtete neulich von einer Infoveranstaltung des Bundesamtes, bei der jemand auf sie zukam und sagte, dass die Mitarbeit von Bürger*innen im NBG die Glaubwürdigkeit des Verfahrens erhöht.

Klar, die Zufallsbürger*innen sind qua Rolle die glaubwürdigsten Propagandist*innen des Verfahrens, da sie ja angeblich keine eigenen Interessen vertreten. Ja sie haben sogar Nachteile, weil der Aufwand immens ist.

Doch sie haben natürlich auch einen persönlichen Vorteil davon, wenn sie im NBG mitmachen: Sie fühlen sich als wichtige Protagonist*innen bei der Lösung eines schwierigen gesellschaftlichen Problems, lernen prominente Politiker*innen persönlich kennen und in der Presse wird immer wieder über sie berichtet. So kann bei ihnen der Eindruck entstehen, dass die Bevölkerung, stellvertretend durch sie, wirklich ernst genommen wird. Und weil sie plötzlich so wichtig sind und angeblich so ernst genommen werden, finden sie das Verfahren natürlich erstmal gut.

Jurina Suckow, als Vertreterin der jungen Generation im NBG, erklärte ganz am Anfang ihrer Amtszeit in einem Interview mit der „taz“:

„So ganz klar ist mir meine Rolle noch nicht, um ehrlich zu sein. (...) Zumal ich ein Neuling auf dem Gebiet der Endlagersuche bin. (...) Aber ich stehe hinter dem Prozess.“

Übersehen wird sowohl von den Medien, dass die eigentlich Betroffenen nichts zu sagen haben und dass dies durch das Konstrukt der Zufallsbürger*innen verschleiert werden soll. Dazu trägt bei, dass sich die Zufallsbürger*innen selbst „Bürgervertreter*innen“ nennen, was sie nicht sind.

5. Das NBG ist Teil der Strategie „Alle gegen einen“

Das im StandAG beschriebene Auswahlverfahren kann leicht dazu führen, dass die in den verschiedenen Verfahrensschritten aussortierten Regionen und Standorte sich gegen die noch im Verfahren verbleibenden verbünden. Es gibt im StandAG eine gewisse „Trichter-Logik“, bei der am Ende der letzte noch im Auswahlverfahren verbliebene Standort der von allen Verlassene und Gelackmeierte ist.

Die aufwändige allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Behörden zum Suchverfahren versucht vor allem, die nicht betroffene Bevölkerung davon zu überzeugen, dass der künftig ausgewählte Standort automatisch der Beste ist und deshalb jeder Widerstand der örtlichen Bevölkerung zwar irgendwie verständlich – aber egoistisch und gegen das Allgemeinwohl gerichtet ist. Was aber, wenn der Widerstand auf ernstzunehmenden Sicherheitsbedenken beruht?

Das NBG ist der Versuch, ein breites gesellschaftliches Bündnis gegen die Menschen am übrig bleibenden Standort zu schmieden, indem Vertreter*innen von Organisationen, die sich sonst möglicherweise mit der Bevölkerung am Standort solidarisieren würden, so eingebunden sind, dass sie mit für die Durchsetzung sorgen.

6. Das NBG dient als Puffer zwischen staatlichen Institutionen und der Bevölkerung

Statt dass sich Betroffene direkt an die Behörden oder die Politik wenden, hoffen sie nun möglicherweise, dass sich das NBG ihrer Fragen und Bedenken annimmt. Doch selbst wenn das passieren sollte, wird es am Ende versanden, weil das Begleitgremium keinen echten Einfluss hat.

Durch das NBG werden die Meinungsverschiedenheiten weniger direkt zwischen Betroffenen und Entscheider*innen ausgetragen. Das führt dazu, dass die Entscheider*innen schlechter informiert sind.

7. Das NBG wird seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht

Damit meine ich nicht, die Mitglieder des Gremiums würden sich nicht genug einsetzen. Ganz im Gegenteil. Es geht um etwas anderes:

Das NBG hat deutlich formuliert, dass das Suchverfahren nur gelingen kann, wenn potenziell Betroffene von Anfang an beteiligt werden. Immer wieder fordert das Gremium „Beteiligung von Anfang an“. Dabei verschiebt sich dieser Anfang immer weiter nach hinten. Denn längst sind ja alle wesentlichen Parameter des Verfahrens ohne Beteiligung festgelegt worden.

Würde das NBG seinen eigenen Anspruch ernst nehmen, dann müsste es klipp und klar den Umkehrschluss ziehen: Da es keine Beteiligung von Anfang an gab und immer noch nicht gibt, kann das Suchverfahren nicht gelingen. Es braucht einen Neustart.

8. Das NBG kann viel reden – muss aber nicht gehört werden

Das Nationale Begleitgremium hat ebenso wie die Betroffenen keinerlei Mitbestimmungs- oder Vetorecht.

2017 veranstaltet das Gremium eine große „Bürger*innen-Anhörung zum Standortauswahlgesetz“ Da kamen 170 Menschen zusammen, um den damaligen Gesetzesentwurf zu diskutieren und mit dem NBG Empfehlungen an den Gesetzgeber für sinnvolle Abweichungen von diesem Entwurf zu erarbeiten. Am Ende der Veranstaltung stand ein Papier mit neun Änderungsempfehlungen. Aber: Von diesen neun Empfehlungen übernahm der Bundestag schließlich gerade mal eine einzige (ein Wort betreffend) wie vorgeschlagen und eine zweite in lediglich stark verwässerter Form; die anderen sieben schlug er alle restlos in den Wind.

Im NBG-Bericht liest sich das hingegen so:

„Einen Teil der Empfehlungen machte sich der Gesetzgeber zu Eigen. So strich er das Wort ‚insbesondere‘ aus dem Gesetzestext. Die Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums erweiterte der Gesetzgeber durch die Formulierung: ‚Es kann dem deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.‘“

Dem Bundestag Empfehlungen geben – das kann eigentlich jede und jeder; dazu braucht man kein aufwändiges Gremium. Es kommt viel mehr darauf an, was der Bundestag daraus macht.

Das zeigt dann die Praxis: Denn das NBG hat das mit den Empfehlungen ernstgenommen. Doch von den sechs Empfehlungen, die das NBG in seinem ersten Jahresbericht 2018 ausgesprochen hat, ist bis heute keine einzige umgesetzt worden. Der ganze Aufwand war umsonst.

Briefe an den Bundestag bezüglich der Nachbesetzung des Gremiums blieben über Monate hin einfach unbeantwortet. Als die Antwort dann kam, war sie nichtssagend und vertröstend. Nachbesetzt ist bis heute nicht. Schon 18 Monate Verspätung.

Die rechtliche Stellung des BfE und vor allem des BMU ist so stark, dass sich beide Häuser nicht beeindrucken lassen müssen, und die Stellung des NBG ist so schwach, dass es über öffentliche Appelle hinaus nicht einmal dann etwas ausrichten könnte, wenn es das wollte.

So sehr es sich auch bemüht und Papiere, Stellungnahmen, Berichte und Forderungen verfasst – die Institutionen machen trotzdem, was sie für richtig halten.

9. Das NBG macht sich selbst etwas vor

Die Selbstcharakterisierung im Internet-Auftritt des NBG es sei „*eine gegenüber Behörden, beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz, die über dem Auswahlverfahren steht*“, ist vor diesem Hintergrund ein grandios überzogener Euphemismus. Es steht mitnichten über dem Auswahlverfahren, sondern, wenn es hart auf hart kommt, allenfalls daneben.

Im ersten Bericht des NBG heißt es:

„*Unser Ziel ist es, Vertrauen in das Verfahren der Standortauswahl zu vermitteln. Das setzt selbstverständlich voraus, dass das Verfahren auch tatsächlich Vertrauen verdient, ...*“

Tja, und was, wenn nicht? Wird das NBG das dann anprangern? Wird und kann es darüber hinaus Druck machen, oder wird es, wenn das aussichtslos erscheint, die Situation schön reden, um nicht eingestehen zu müssen, das es halt doch nichts ausrichten kann? Und wird das NBG das alles überhaupt erkennen (können)?

Wie will das NBG gegenhalten, wenn die Kontroversen zwischen den Akteuren stärker werden? Das einzige „Argument“, das das NBG in diesem Verfahren hat, ist die Öffentlichkeit. Das ist im Zweifel die gleiche Öffentlichkeit, bei der das NBG zuvor Vertrauensaufbau für das Verfahren geleistet hat.

10. Das NBG holt sich problematische Ratgeber

Das NBG hat sich als „fachlichen Begleiter“ in Sachen Geologie Prof. Dr. Wernt Brewitz engagiert. Brewitz ist einschlägig vorbelastet: Er hat bei der Gesellschaft für Strahlenschutz (GSF) daran mitgewirkt, die Eignung von Schacht Konrad als Lager für schwach- und mittelaktiven Atommüll schönzurechnen. Zudem war er verantwortlich für Versuche in der Asse.

Im Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des niedersächsischen Landtags zur Asse heißt es über Brewitz: „Obwohl er Experte für Endlagersicherheit war, hat ihn die Endlagersicherheit der Asse einfach nicht interessiert.“

Dass die ethische Verantwortung der Wissenschaft gegenüber Mensch und Umwelt in der GSF komplett versagt hat, dass auch er persönliche Verantwortung trägt, das weist Brewitz bis heute vehement zurück.“

Diese Bewertung stammt wohl gemerkt aus dem Abschlussbericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

11. Das NBG kann die Fehler des StandAG nicht heilen

Summa summarum bietet die Beteiligungs-Architektur des StandAG zwar Ansätze, die auf den ersten Blick sogar gut gemeint sein mögen, wie beispielsweise das NBG. Sie sind allerdings in einen Kontext hinein gewoben, der verhindert, dass sie wirklich ernsthaft zum Tragen kommen, und das macht sie geradezu gefährlich, weil verführerisch: Sie wecken falsche Hoffnungen, binden dafür enorme Energien, die man vielleicht effektiver einsetzen könnte, und bewirken bestenfalls kosmetische Verbesserungen - und für den einen Standort, der schließlich ausgewählt wird, maximale Enttäuschung und Einsamkeit.

Wer also möchte, dass es ein faires und gerechtes Standortsuchverfahren gibt, sollte nicht auf das NBG setzen, sondern fordern, dass das StandAG gründlich überarbeitet wird – unter Einbeziehung der potenziell Betroffenen – von Anfang an.

Zum Schluss

möchte ich an meine 2. Vorbemerkung erinnern: Meine Kritik befasst sich mit dem Konstrukt NBG. Sie richtet sich nicht persönlich gegen diejenigen, die sich dort in ihrer Freizeit mit riesigem Aufwand engagieren.

Aber mein Rat an die NBG-Mitglieder ist: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Sie sollten sich für dieses Spiel nicht länger hergeben!

Ein NBG, das unter Protest zurücktritt, kann damit deutlich mehr erreichen, als ein NBG, das weiterhin brav Empfehlungen ausspricht, die keine Beachtung finden.